

Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
des Kindergartenzweckverbandes M i e h l e n
vom 10.10.2019

Die Verbandsversammlung hat auf Grund des § 7 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) i. V. m. § 24 GemO die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung vom 24.03.2012, geändert durch Satzung vom 16.10.2014 wird wie folgt geändert:

§§ 3, 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„§ 3
Stellvertreter des Verbandsvorstehers

- (1) Der Zweckverband hat einen Stellvertreter des Verbandsvorstehers.
- (2) Für die Verwaltung des Zweckverbands wird ein Geschäftsbereich gebildet, der auf Stellvertreter des Verbandsvorstehers zu übertragen sind.“

„§ 5
Aufwandsentschädigung des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 300,00 €.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer vom Zweckverband getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.“

„§ 6
Aufwandsentschädigung des Stellvertreters des Verbandsvorstehers

- (1) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Verbandsvorstehers erhält für den Fall der Vertretung des Verbandsvorstehers eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Verbandsvorstehers. Erfolgt die Vertretung des Verbandsvorstehers nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Verbandsvorsteher zustehenden Aufwandsentschädigung.

(2) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Verbandsvorstehers, dem ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €.

(3) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Verbandsvorstehers ohne Geschäftsbereich, der nicht Mitglied der Verbandsversammlung ist und dem keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhält für die Sitzungen der Verbandsversammlung, der Ausschüsse und der Besprechungen mit dem Verbandsvorsteher die für Mitglieder der Verbandsversammlung festgesetzte Aufwandsentschädigung.

(4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer vom Zweckverband getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.“

Artikel 2 Weitergeltung der bisherigen Vorschriften

Die übrigen Vorschriften der Hauptsatzung gelten weiter in der Fassung vom 24.03.2012.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderung der Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Änderung vom 16.10.2014 außer Kraft.

Miehlen, den 10.10.2019

Gez. Zöller (S.)

Verbandsvorsteher

V e r m e r k :

1. Diese Hauptsatzung wurde in der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 10.09.2019 beschlossen.
Abstimmung: 12 Ja, 0 Nein, 6 Enthaltungen, ohne Beteiligung des
Verbandsvorstehers und des Stellvertreters an der Beratung und Beschlussfassung
2. Die Satzung wurde am 10.10.2019 durch den Verbandsvorsteher unterschrieben und gemäß § 6 der Verbandsordnung des Zweckverbandes am 17.10.2019 in der Wochenzeitung "Blaues Ländchen Aktuell" öffentlich bekannt gemacht.
3. Satzungsausfertigung an
 Abt. 1
 Abt. 2
 Zweckverband
4. Zur Sammlung.

Im Auftrag:

Gez. A. Michel (S.)

Michel